

## BGE 14 I 444

Bundesgericht (BGE), 1888-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_14\\_I\\_444](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_14_I_444)

FR: ATF 14 I 444

IT: DTF 14 I 444

### Volltext

68. Urtheil vom 5. Juli 1888 in Sachen Schützengesellschaft Hergiswyl gegen Jura=Bern=Luzern=Bahngesellschaft. A. Der Urtheilsantrag der Instruktionskommission ging dahin: 1. Die Bahngesellschaft hat der Schützengesellschaft von Hergiswyl zu bezahlen: a. Für Abtretung der 104 Quadratmeter haltenden Parzellen Nr. 6 à 2 Fr. per Quadratmeter Fr. 208 b. Für Versetzung des Schützen- und Zeigerhauses, des Scheibenstandes mit Signalvorrichtung und daherige Inkonvenienzen. ■2200 c. Für Verlust der Schießservitut 3000 Fr. 5408 Total: 2. Dispositiv 2, 3 und 4 des Schatzungsbefundes sind bestätigt. 3. Die 66 Fr. 40 Cts. betragenden Instruktionskosten werden der Bahngesellschaft auferlegt. Die Parteikosten sind wettgeschlagen. B. Dieser Urtheilsantrag wurde von der Bahngesellschaft, nicht aber von der Expropriatin angenommen. Bei der heutigen Verhandlung beantragt der Vertreter der letztern: Es seien die Rekursanträge der Expropriatin gutzuheissen und das Bundesgericht wolle demnach erkennen: 1. Es habe bei Dispositiv 1 a des Entscheides der Schatzungskommission sein Bewenden. 2. Im Uebrigen sei die Expropriatin gehalten: a. Eine vollständige, der Rekurrentin genehme Schießstätte im bisherigen Umfange und mit gleichen Einrichtungen und Rechten, wie sie solche vorher befessen, im Sinne ihrer Eingabe von Ziffer 1 a—g sofort herzustellen und zu übergeben, sowie eine daherige Inkonvenienzentschädigung von 500 Fr. zu bezahlen; b. oder aber der Rekurrentin eine Entschädigung von 10,000 Fr. zu bezahlen. Außerdem habe es bei der laut Schätzungserkenntniß Dispositiv 1b zuerkannnten Entschädigung für Versetzung des Schützen- und Zeigerhauses mit Signalvorrichtung sammt Inkonvenienzen im Betrage von 2200 Fr. sein Verbleiben. 3. Habe Expropriatin die Entschädigungssumme von der Einreichung der Rekursklage an zu verzinsen. 4. Trage sie sämtliche Kosten. Er erklärt, daß er es dem Ermessen des Gerichtes überlasse, ob es seinen vom Instruktionsrichter verworfenen Antrag auf Vervollständigung des Expertenkollegiums durch Zuziehung zweier weiterer Experten aus Schützenkreisen berücksichtigen wolle; da—gegen verlange er die Edition des von der Bahngesellschaft rücksichtlich der Enteignung der Schießstätte in Alpnach abgeschlossenen Vertrages, sofern dieselbe nicht bereits erfolgt sein sollte. Der Vertreter der Bahngesellschaft trägt auf Bestätigung des Instruktionsantrages unter Kostenfolge an. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. In thatsächlicher Beziehung ist aus dem Schatzungsbefunde Folgendes hervorzuheben: Die Schützengesellschaft von Hergiswyl ist Eigenthümerin eines an der Nordgrenze des Obkirchengutes gelegenen, in Brettern erstellten Schützenhauses mit einer Bodenfläche von 104 Quadratmeter. Dazu gehört ein nahe der südlichen Grenze des Obkirchengutes und auf letzterm stehender Scheibenstand für 10 Scheiben und ein Zeigerhaus, welches mit dem Schützenhaus durch Eisendrähte in Verbindung gesetzt ist. Diesen Einrichtungen steht das dingliche Recht der Schützengesellschaft zur Seite, an den üblichen Schießtagen und an Kantonal- und andern Schießen über den entsprechenden Theil XIV — 1888

des Obkirchenlandes schießen zu dürfen, wogegen sie laut Vertrag vom 15. April 1873 dem Besitzer desselben für die üblichen Schießtage und Schützenkirchweihe alljährlich 10 Fr. und bei Abhaltung von Kantonschützenfesten und anderen Schießen 2 Fr. 50 Cts. per Tag Entschädigung zu leisten hat. Zum Baue der Brünigbahn wird der größere Theil des Schützenhauses in Anspruch genommen und es muß die Bahngesellschaft das verbleibende Terrain mitübernehmen; es kann in Folge dessen die der Schützengesellschaft Hergiswyl zustehende Schießberechtigung an bisheriger Stelle nicht mehr ausgeübt werden. 2. Nachdem die Bahngesellschaft den Instruktionsantrag angenommen hat, ist zwischen den Parteien (abgesehen von dem Termin der Verzinslichkeit der Entschädigung) nur noch streitig, in welcher Weise und eventuell mit welcher Summe die Schützengesellschaft für den Verlust ihrer Schießberechtigung zu entschädigen sei. Die Entschädigung für den in Abtretung fallenden Boden und eventuell für Versetzung des Schützen- und Zeigerhauses u. s. w. ist nicht mehr bestritten. Die Schützengesellschaft verlangt in erster Linie, es sei die Bahngesellschaft zu verpflichten, ihr eine neue, ihr genehme und den bisherigen Einrichtungen entsprechende Schießstätte an anderer Stelle anzuweisen und zu erstellen, eventuell begehrt sie neben der gutgeheißenen und anerkannten Entschädigung für Versetzung des Zeigerhauses u. s. w. für Verlust des Schießrechtes eine Entschädigung von 10,000 Fr. Die eidgenössische Schatzungskommission hatte in letzterer Richtung eine Entschädigung von 2000 Fr. gesprochen, die bundesgerichtliche Instruktionskommission im Anschlusse an das Gutachten der von ihr beigezogenen Experten hat diese Entschädigung auf 3000 Fr. erhöht. 3. In rechtlicher Beziehung ist vorerst das übrigens heute nicht mehr positiv festgehaltene Begehren um Vervollständigung des bundesgerichtlichen Expertenkollegiums durch zwei Sachverständige aus Schützenkreisen (dessen Guttheißung natürlich eine neue Expertise zur Folge haben müßte) zu verwerfen. Es ist nicht zu bezweifeln, daß die bundesgerichtlichen Experten in allen Richtungen vollständig befähigt waren, den vorliegenden Fall zu begutachten, und daß ihr Befinden dem Richter alle nöthigen Anhaltspunkte für seine Entscheidung an die Hand giebt. Auf den von der Expropriatin zur Edition verlangten Vertrag betreffend die Schießeinrichtungen in Alpnach, sodann kann kein Gewicht gelegt werden, da die thatsächlichen Verhältnisse, welche demselben zu Grunde liegen, nicht aktenkundig sind. 4. Das eidgenössische Expropriationsgesetz spricht zwar den in anderen Gesetzen ausdrücklich ausgesprochenen Grundsatz, daß die Enteignungsentschädigung in Geld, dem allgemeinen Werthmesser, und nicht in natura zu leisten sei, nicht expressis verbis aus. Aus dem Zusammenhange seiner Bestimmungen, insbesondere aus den Vorschriften betreffend die Bezahlung der Entschädigung (Art. 42 u. ff.) ergibt sich indeß unzweideutig, daß in der Regel der Expropriat nur eine Geldentschädigung (und nicht eine Entschädigung durch Naturalleistungen) zu fordern und hinwiederum der Enteigner nur eine Entschädigung in Geld zu leisten berechtigt ist. Ausnahmsweise, in den Fällen der Art. 6 und 7 des Expropriationsgesetzes, ist allerdings der Expropriant verpflichtet, zum Zwecke der Abwendung des Eintrittes von Schaden oder auch zum Zwecke der Beseitigung bereits eingetretener Nachtheile, bauliche Arbeiten auszuführen, und muß der Enteignete sich dies gefallen lassen und kann nicht etwa statt dieser Arbeiten Entschädigung in Geld fordern. Allein dies darf auf Fälle, wie den vorliegenden, nicht ausgedehnt werden. Hier handelt es sich um Enteignung einer Anlage, zu deren Wiederherstellung an anderem Ort das Gesetz den Exproprianten nicht verpflichtet, sondern in Betreff welcher vielmehr nur die Entschädigungspflicht besteht. Sofern die Parteien in derartigen Fällen nicht über einen Naturalersatz sich gütlich

verständigen, ist die Bemessung der Entschädigung in Geld denn auch offenbar das einzig angemessene, da ja ein der beseitigten Anlage ganz gleicher und daher ein unbestreitbares Äquivalent darbietender, Naturalersatz nicht beschafft werden kann. Es ist somit die der Schützengesellschaft Hergiswyl gebührende Entschädigung für Verlust ihrer Schießservitut in Geld zu bemessen. (Vergl. bundesgerichtliche Entscheidungen Amtliche Sammlung II, S. 206; III, S. 338, Erw. 1.) 5. Was das Quantitativ der Entschädigung anbelangt, so

haben die bundesgerichtlichen Experten, welchen die Instruktionskommission sich angeschlossen hat, untersucht, wie hoch die Kosten sich belaufen werden, welche die Schützengesellschaft aufzuwenden haben werde, um sich anderwärts eine der enteigneten Schießservitut entsprechende Berechtigung zu erwerben. Sie haben dabei angenommen, daß die Gesellschaft, um eine solche Servitut zu erwerben, ungefähr die Hälfte des (zu 1 Fr. 20 Cts. berechneten) Preises des mit der Dienstbarkeit zu belegenden Bodens auszulegen haben werde. Diese Werthung beruht durchaus auf richtigen Grundsätzen; sie geht von der richtigen Erwägung aus, daß die Entschädigung so bemessen werden müsse, daß durch dieselbe die Differenz in der vermögensrechtlichen Lage der Schützengesellschaft vor und nach der Enteignung ausgeglichen werde, mit anderen Worten es ist der Vermögenswerth, welchen die enteignete Servitut für die Schützengesellschaft besitzt, geschätzt worden, indem dafür als maßgebend derjenige Aufwand angenommen wurde, welchen die Schützengesellschaft zu machen haben werde, um anderwärts ein dem enteigneten gleichwerthiges Recht zu erwerben. Daß bei Vornahme dieser, auf richtiger Anwendung des Rechtes beruhenden, Schätzung die Experten sich zum Nachtheile der Rekurrentin thatsächlich geirrt haben, ist in keine Weise ersichtlich. Vielmehr scheint es jedenfalls weit genug gegangen, wenn für die Erwerbung einer Schießservitut, die in der Regel doch nur an Sonntagen thatsächlich ausgeübt wird, eine Entschädigung von der Hälfte des Werthes des zu belastenden Bodens zugebilligt wird. 6. In Bezug auf den Beginn der Verzinslichkeit der Entschädigung ist einfach der Instruktionsantrag zu bestätigen; es hat denn auch der Anwalt der Rekurrentin in dieser Beziehung im heutigen Vortrage keine Bemerkungen gemacht. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Der Instruktionsantrag, Dispositiv 1 und 2, wird zum Urtheile erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.